



## **Elternbrief – Information zur Betreuung bei Schulschließung**

Sehr geehrte Eltern,

an zahlreichen Schulen ist es, aufgrund der Infektionslage notwendig, diese teilweise oder vollständig zu schließen.

Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Schulschließung unserer Grundschule haben Personensorgeberechtigte bestimmter Berufsgruppen einen Anspruch auf Notbetreuung innerhalb der regulären Unterrichtszeiten. Einzelheiten zur Notbetreuung erhalten Sie im Falle der Umsetzung über die Homepage oder LernSax. Dies gilt auch für bei einer Schließung des Hortes oder bei Einschränkungen des Betreuungsumfanges in der Kindereinrichtung am Nachmittag. Soweit die Betreuung in Horten stattfindet, regelt der zuständige Träger das Notwendige.

Die Schule ist in dieser Situation befugt, von Personensorgeberechtigten einen Nachweis der Zugehörigkeit zu einer der Berufsgruppen zu fordern. Hierfür verwenden Sie das Formblatt „Notbetreuung“ im Anhang.

Der Anspruch auf Notbetreuung wird wirksam, wenn einer der Personensorgeberechtigten zu einer der genannten Berufsgruppen zählt.

### **Berufsgruppen**

#### **Gesundheitsversorgung und Pflege**

Arztpraxen, Krankenhäuser, Apotheken, Labore  
stationäre Einrichtungen für Pflege, Reha, Eingliederungshilfe, ambulante Pflegedienste

Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal, welches überwiegend in und für die genannten Einrichtungen tätig ist

#### **Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht

Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Polizeivollzugsdienst

unmittelbar mit der Bewältigung der Corona-Pandemie befasstes Personal der Kommunen (insbesondere: Krisenstäbe, Gesundheitsämter, Ordnungsämter)

#### **Justizwesen**

Justizvollzug (betriebsnotwendiges Personal), Gerichte, Staatsanwaltschaften, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer nach § 1896 BGB zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren Terminen, Opfer- und Gewaltschutzeinrichtungen

#### **Bildung und Erziehung**

Personal zur Sicherstellung der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen, stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Wir empfehlen Ihnen, sofern Sie anspruchsberechtigt sind, das Formblatt „Notbetreuung“ bereits vorzubereiten.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Informationen finden Sie in der Sächs. Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 20.11.21 mit Änderungen vom 26.11.21. Die Verordnung tritt mit 29.11.2021 in Kraft.

A. Martin  
Schulleiterin

## Formblatt zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Notbetreuung bzw. für den vollumfänglichen Betreuungsanspruch

Die nachfolgenden Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein.

Name, Geburtsdatum, Anschrift betreutes Kind:

--

Es wird bestätigt, dass einer der beiden Personensorgeberechtigten gemäß der **Anlage** der Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) vom 20. November 2021 beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.

<b>Name, Anschrift (sofern abweichend): Personensorgeberechtigter</b>
Ort, Datum, Unterschrift
<b>Arbeitgeber Personensorgeberechtigter</b> Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer für Rückfragen
Ort, Datum, Unterschrift <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Unterschrift des Arbeitgebers kann binnen eines Arbeitstages nach der erstmaligen Inanspruchnahme der Notbetreuung bzw. des vollumfänglichen Betreuungsanspruchs nachgereicht werden.